

Eidgenössisches Departement des Innern (ED)

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 11.02.2021

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 das Überbrückungsleistungsgesetz (ÜLG) verabschiedet. Dieses bezweckt eine Verbesserung der sozialen Absicherung älterer Ausgesteuerter komplementär zu den Eingliederungsmassnahmen älterer Arbeitnehmenden. Die dazu geschaffenen Überbrückungsleistungen (ÜL) sind in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen ausgestaltet und werden aus Bundesmitteln finanziert. Die vorliegende Verordnung (ÜLV) regelt die Einzelheiten zur Umsetzung des ÜLG.

Bereits vor der Covid-19-Pandemie stand GastroSuisse den ÜL angesichts der stetig zunehmenden Sozialkosten kritisch gegenüber. Die Folgen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt dürften aufgrund einer Zunahme von ÜL-Bezüglern einen weiteren Kostenschub auslösen. Erklärtes Ziel der Vorlage sollte daher sein, den bürokratischen Mehraufwand und die finanziellen Kosten bei der Umsetzung der ÜL zu minimieren – unter dem Gesichtspunkt, den Lebensunterhalt der betroffenen Personen zu sichern. Die Erfahrungen aus den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen haben die Bedeutung von unbürokratischen Lösungen erneut verdeutlicht – sowohl zu Gunsten einer praxistauglichen Umsetzung als auch einer fristgerechten Auszahlung der Leistungen.

In Bezug auf die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmenden sind wirkungsvollere Instrumente zu prüfen, als sie in der ÜLV dargelegt werden. Beispielsweise könnte eine Reduktion der AHV-Arbeitgeberbeiträge für ältere Arbeitnehmer vermehrt Anreize schaffen, solche Personen länger zu beschäftigen.

II. Verstärkte Anreize für Integrationsbemühungen schaffen (Art. 5 E-ÜLV)

GastroSuisse begrüsst die Bestrebungen, den Wiedereinstieg von ÜL-Beziehenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der dafür vorgesehene jährliche Nachweis (Art. 5 E-ÜLV) verfehlt jedoch sein Ziel und seine Wirkung. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen keine Sanktionen drohen. Zudem ist der Begriff der Integrationsbemühung weit gefasst, sollen beispielsweise auch die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Betreuung von Bekannten darunter fallen. Solche Massnahmen dürften die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt kaum erhöhen.

Um den Anreiz zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, empfiehlt GastroSuisse, den Begriff der Integrationsbemühung enger zu fassen und mit einem Sanktionsmechanismus vorzusehen (Art. 5 E-ÜLV präzisieren und anpassen). Der Nachweis der Bemühungen um Arbeitsmarktintegration sollte sich in erster Linie auf die Stellensuche beziehen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als Unterstützung und für eine Einschätzung zur Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen heranzuziehen.

Sofern es der Bundesrat als nicht aussichtsreich erachtet, ÜL-Beziehende in den Arbeitsmarkt einzugliedern, soll die bestehende Bestimmung eventualiter gestrichen werden. GastroSuisse lehnt solche bürokratischen Leerläufe ab. Denn die vorliegende Formulierung dürfte sowohl bei den Vollzugsbehörden wie bei den betroffenen ÜL-Beziehenden einen bürokratischen Mehraufwand auslösen, dem kaum ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

III. Kantonale Differenzen führen zu Mehraufwand und Ungleichstellungen (Art. 28 Abs. 2 lit. b)

Bei der ÜL handelt es sich um eine bundesrechtlich einheitlich geregelte Leistung. Dieses Prinzip sollte demnach auch bei der Ausgestaltung der ÜLV zum Tragen kommen. Damit werden kantonale Differenzen, welche zu einer Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten führen könnten, vermieden. Zudem dürfte sich der administrative Mehraufwand für die kantonalen Stellen beim Umzug einer/s ÜL-Bezüger*in in einen anderen Wohnkanton reduzieren. Daher ist die ÜLV wie folgt anzupassen:

Art. 28 Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt

Abs. 2 lit. b [~~die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz verlegt und der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden.~~]
[Streichen]

IV. Krankheitskosten präzisieren und eingrenzen (Art. 30 und Art. 32 Abs. 3)

Aus Sicht von GastroSuisse sind die Kosten der ÜL klar einzugrenzen und im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Aus dieser Überlegung ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Gemäss erläuterndem Bericht besteht für ÜL-Bezüger*innen mit Wohnsitz im Ausland kein Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Bestimmung ist in der ÜLV entsprechend zu ergänzen (Art. 30).

Art. 30 Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten

Abs. 1 Für Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz werden im Ausland entstandene Kosten vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

[Abs. 2 Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.] [Ergänzen]

- Sofern keine Überprüfung von Zahnbehandlungskosten durch einen Vertrauensarzt erfolgen soll, ist der Betrag von 3000 auf 2000 Franken zu senken (bei Behandlungen, die einem bewilligten Kostenvorschlag unterliegen).

Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten

Abs. 3 Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als [3000] **[2000]** Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvorschlag einzureichen. [Anpassen]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hotellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch